

Empfehlungen des Fachbereichs Bauwesen – Tiefbau vom 01. Februar 2011

Sicht beim Einsatz von Erdbaumaschinen und Walzen

Erdbaumaschinen und Walzen, die seit Ende 2008 neu in Verkehr gebracht wurden und werden (vereinfachend: ab Baujahr 2009), müssen den Sichtfeldanforderungen nach ISO 5006: 2006 entsprechen. Dies betrifft insbesondere das „Nahfeld“ in einem Meter Abstand von der Maschine.

Bei größeren „Bestandsmaschinen“, also Maschinen Baujahr 2008 und älter, können konstruktionsbedingt Sichteinschränkungen, insbesondere nach hinten, bestehen. Um den damit gegebenen Gefährdungen beim Betrieb auf Baustellen zu begegnen, wo sich ablaufbedingt regelmäßig Personen in der Fahrspur hinter der Maschine aufhalten müssen, empfiehlt der Fachbereich Bauwesen - Tiefbau folgende

Maßnahmen

- Überprüfung aller Erdbaumaschinen und Walzen, die auf Baustellen im Einsatz sind, hinsichtlich der Sichtverhältnisse im Nahbereich. Dabei ist insbesondere der Bereich vor und hinter der Maschine zu beurteilen.
*Vereinfachtes Verfahren zum Erreichen des Schutzziels:
Es wird überprüft, ob der Fahrer eine in einem Abstand von 1m vor bzw. hinter der Maschine gehende / stehende Person sehen kann.*
- Wird das vorbeschriebene Kriterium nicht erfüllt, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Technische Maßnahmen zur Sichtverbesserung (z.B. Einbau von Kamera-/Monitorsystemen oder zusätzlichen Spiegeln) sollten baldmöglichst umgesetzt werden¹⁾.
- Betroffene Maschinen dürfen nur unter Beachtung der Maßnahmen betrieben werden, die der Unternehmer im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der festgestellten Sichteinschränkung festgelegt hat. Solche Maßnahmen können z.B. sein:
 - Sicherung / Absperrung des Fahr- und Arbeitsbereiches.
 - Einsatz von Einweisern oder Sicherungsposten.

Weitere Maßnahmen

- Ausstattung von Mitarbeitern mit Warnkleidung (High Visibility Clothing) und Unterweisung über Tragepflicht und Verhalten bei Maschineneinsatz.
- Unterweisung aller Maschinenführer bezüglich "Sicht" (siehe auch „www.sehen-und-gesehen-werden.de“).
- Personalqualifizierung zum "Geprüften Bagger- und Laderfahrer" bei einer zugelassenen Prüfungsstätte.

¹⁾ Bei Nachrüstungen muss sichergestellt sein, dass dadurch eine für die Maschine erteilte Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) bzw. Ausnahmegenehmigung nach §70 StVZO und §29 StVO nicht berührt wird.